

Gemeinde Niederkrüchten
70. Flächennutzungsplanänderung
„Erweiterung GKA Overhofeld“
Begründung (Teil 1) zur frühzeitigen Beteiligung
August 2023





Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung	2
1.1	Planungsanlass und –ziel	2
1.2	Alternativenprüfung	2
1.3	Planerfordernis	3
1.4	Rechtsgrundlagen	3
1.5	Verfahren	3
2	Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen	5
2.1	Lage des Plangebiets	5
2.2	Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung	5
2.3	Raumordnung und Landesplanung	5
2.4	Flächennutzungsplan	6
2.5	Landschaftsplan	6
2.6	Schutzgebiete und Schutzobjekte	7
2.7	Hochwasserschutz	7
2.8	Starkregen	8
2.9	Kampfmittel	9
2.10	Artenschutz	9
2.11	Umweltprüfung	10
3	Planinhalt	11





1 Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

1.1 Planungsanlass und –ziel

Um die Erschließung weiterer städtebaulicher Entwicklungen im Gemeindegebiet langfristig gewährleisten und auch die Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände „Javelin Barracks“ in Elmpt sicherstellen zu können, muss die Kapazität der Gruppenkläranlage Overhetfeld ausgebaut werden.

Das Gelände der bestehenden Kläranlage weist jedoch keine bzw. kaum noch Möglichkeiten für erweiternde bauliche Maßnahmen auf. Aus diesem Grund soll das Gelände der Kläranlage um etwa einen Hektar (1 ha) nach Westen auf die Flurstücke 28 und 29 der Flur 6 in der Gemarkung Elmpt erweitert werden. Der Änderungsbereich liegt in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet.

Aus diesen Gründen hat der Rat das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Erweiterung GKA Overhetfeld“ in seiner Sitzung am 6. Juni 2023 eingeleitet.

Abbildung 1: Gruppenkläranlage Overhetfeld



Quelle: Rheinische Post (Foto Jörg Knappe)

Mit der 70. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten aus dem Jahr 1981 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Gruppenkläranlage Overhetfeld geschaffen werden.

In der 70. Änderung des Flächennutzungsplans soll dazu eine „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Abwasser“, angrenzend an die

vorhandene Versorgungsfläche im Flächennutzungsplan, anstelle der bisher ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft und für Wald, dargestellt werden.

1.2 Alternativenprüfung

Für die Entwässerung des geplanten Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände „Javelin Barracks“ wurde als Planungsalternative der Standort der ehemaligen britischen Kläranlage im Elmpter Wald geprüft.

Diese Kläranlage entwässerte den Planstandort bis zum Ende der militärischen Nutzung. Die ehemalige britische Kläranlage liegt nördlich der Autobahn (BAB 52) im Wald und verfügt nicht über einen Anschluss an eine ausreichend große Vorflut, in die das geklärte Wasser eingeleitet werden könnte. Außerdem wäre eine Nachnutzung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Gelände, aufgrund deren Alters und technischen Standes, nicht möglich und es wäre ein Ersatzneubau am gleichen Standort notwendig. Eine wasserrechtliche Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde konnte von der Bezirksregierung Düsseldorf nicht in Aussicht gestellt werden. Darüber hinaus wäre auch eine Einleitung in den (sporadisch trocken fallenden) Tackenbendenbach, wie in Zeiten der militärischen Nutzung, nach Angaben der Oberen Wasserbehörde nicht mehr genehmigungsfähig.

Aufgrund der fehlenden Vorflut, der Notwendigkeit eines Ersatzneubaus und vor allem der mangelnden Genehmigungsfähigkeit wurde diese Planungs- und Standortalternative verworfen.

Ein Neubau einer zusätzlichen Kläranlage an anderer Stelle im Gemeindegebiet ist aus funktionalen und wirtschaftlichen Gründen sowie aufgrund eines damit verbundenen, dauerhaft erhöhten Personal- und Ressourcenbedarfs ebenfalls nicht sinnvoll.

Die geplante Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld ist standortgebunden. Somit bestehen für das Vorhaben weder Standort- noch Planungsalternativen im Gemeindegebiet.



1.3 Planerfordernis

Die Grundstücksflächen im Änderungsbereich sind (derzeit) planungsrechtlich als „Außenbereich“ im Sinne von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, **der Abwasserwirtschaft** oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient (...).

Für die geplante Erweiterung der vorhandenen Kläranlage kann gemäß Abs. 1 Nr. 3 BauGB eine grundsätzliche Zulässigkeit des Planvorhabens – auch im planungsrechtlichen Außenbereich – angenommen werden. Gleichwohl entsprechen die Darstellungen des aktuell rechtswirksamen FNP der Gemeinde nicht der beabsichtigten, künftigen Nutzung am Planstandort.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Da die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht mehr mit den planerischen Zielen der Gemeinde für den Standort übereinstimmen und die Änderung der Flächenausweisungen eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erweiterung der GKA Overhetfeld darstellt, führt die Gemeinde das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) durch.

1.4 Rechtsgrundlagen

Dem Verfahren und den Inhalten der 70. FNP-Änderungen liegen folgende Rechtsvorschriften zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung

(BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts – Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)

1.5 Verfahren

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ist in den §§ 2 bis 6 BauGB geregelt, die durch das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) ergänzt werden.

Die 69. FNP-Änderung erfolgt im sogenannten Regelverfahren gemäß § 2 BauGB, d. h. mit sämtlichen Beteiligungsschritten nach den §§ 3, 4 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB und jeweils der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB.

Nach Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 25. Mai 2023 hat der Rat das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung GKA Overhetfeld“ in seiner Sitzung am 6. Juni 2023 eingeleitet. Das förmliche Verfahren beginnt mit dem Aufstellungsbeschluss und dem Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung durch den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten.

Der Vorentwurf der 70. Flächennutzungsplanänderung stellt einen ersten Planungsstand dar und dient als Diskussions- und Beteiligungsgrundlage für den weiteren Planungsprozess.

Im weiteren Verfahren wird geprüft und mit dem Kreis Viersen abgestimmt, ob neben der Änderung des Flächennutzungsplans, auch die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig ist, denn der Regelungsgehalts auf der vorbereitenden und verbindlichen Planungsebene wäre nahezu identisch.

Zentrale Fragestellung ist dabei, ob für die Erweiterung der Kläranlage seitens der Unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung vom Landschaftsschutz erteilt werden kann oder ob die Aufhebung



des Landschaftsschutzes (nur) im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan im Änderungsbereich erfolgen kann:

Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan gemäß § 20 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan in Kraft tritt und der Träger der Landschaftsplanung dem im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat.

Parallel zu der Bauleitplanung lässt die Gemeinde Niederkrüchten die notwendigen erschließungstechnischen Planungen, sowohl zur Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld als auch zur Anbindung des geplanten Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände „Javelin Barracks“, fachlich qualifiziert erarbeiten.

Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Die Detailabstimmung der im Einzelnen notwendigen Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung erfolgt in nachfolgenden Genehmigungsverfahren.



2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Lage des Plangebiets

Das rund 9.800 m² große Plangebiet befindet sich im Norden der Gemeinde Niederkrüchten zwischen den Ortschaften Overhetfeld und Venekoten, nahe der Grenze zur Gemeinde Brüggel. Das Ortszentrum Elmpt befindet sich ca. 3,5 km entfernt, während das Ortszentrum Niederkrüchten etwa 8 km entfernt liegt.

Abbildung 2: Lage des Plangebiets im Raum



Quelle: DTK25, Land NRW 2023

An das übergeordnete Straßennetz ist das Plangebiet nicht direkt angebunden. Die Anbindung führt durch die Ortslage Overhetfeld bis zur Dilborner Straße (Kreisstraße 35). Von dort folgt die Anbindung an Landesstraße 37 und nachfolgend an die Bundesstraße 221 bzw. die Bundesautobahn 52.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Der räumliche Geltungsbereich der 70. Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich auf die Flurstücke 28 und 29 der Flur 6 in der Gemarkung Elmpt (053378). Der Änderungsbereich ist unbebaut und nicht versiegelt. Aktuell wird das Gelände landwirtschaftlich in Form einer Wiese genutzt. Umrahmt wird das Plangebiet weitestgehend in alle Richtungen von Wald bzw. Gehölzen. Östlich angrenzend befindet sich die Gruppenkläranlage Overhetfeld, die in das Plangebiet hinein erweitert werden soll. Südlich befindet sich zudem ein 3 m breiter, asphaltierter Weg.

Abbildung 3: Luftbild des Plangebiets und der Umgebung



Quelle: DOP, Land NRW 2023/Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

Das Plangebiet hat eine Flächengröße von etwa 9.800 m² auf und erstreckt sich von Nord nach Süd auf einer Länge von ca. 165 m. Die Ausdehnung in Ost-West-Richtung beträgt ca. 62 m. Topografisch fällt das Gelände leicht von Süd nach Nord ab. Das Gelände bewegt sich zwischen 33,5 und 36,0 m über NHN.

2.3 Raumordnung und Landesplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt den Standort der Gruppenkläranlage Overhetfeld als einen Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen mit der Zweckbindung Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen dar.

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Blatt 17)



Quelle: Internetportal der Bezirksregierung Düsseldorf

Der räumliche Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplans wird als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

Überlagert wird die Darstellung im Regionalplan mit der Freiraumfunktion Schutz der Natur. Angrenzend an das Plangebiet werden – neben der Kläranlage – im Regionalplan Waldbereiche und ein Oberflächen-gewässer dargestellt.

Die Bauleitplanung steht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

2.4 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Niederkrüchten aus dem Jahre 1981 stellt im Änderungsbereich derzeit überwiegend Flächen für die Landwirtschaft sowie zu einem geringen Anteil Flächen für Wald dar.

Abbildung 5: Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans



Quelle: Gemeinde Niederkrüchten

Auf den unmittelbar angrenzenden Flächen im Osten ist der Bereich der bestehenden Kläranlage als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ dargestellt. Im unmittelbaren Umfeld stellt der rechtswirksame FNP Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald dar.

2.5 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich an der Grenze zweier Landschaftsräume. Der nördliche Teil des Plangebiets ist Teil des Landschaftsraums „Schwalmkorridor“ (LR-I-027), während der südliche Teil im Landschaftsraum „Deutsch-Niederländische Grenzwalddungen mit Heronger Heide“ (LR-I-024) liegt.

Bei der Landschaftsplanung des Kreises Viersen sind die Darstellungen und Festlegungen des bestehenden Landschaftsplans Nr. 3 „Elmpter Wald“ vom 20. Februar 1987 und des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ mit Stand vom September 2020 zu betrachten.

Der Landschaftsplan Nr. 3 setzt für den Änderungsbereich das Landschaftsschutzgebiet „Schwalmniederung“ fest. Dessen wesentliche Entwicklungsziele bestehen in

- der Erhaltung des Charakters des Schutzgebietes, der im Wesentlichen bestimmt wird durch die Schwalm mit ihrem Talraum und den Seitentälern, mit dem typischen Wechsel von Waldflächen, vor allem von Erlenbruchwald, Dauergrünland, Ackerflächen und den gliedernden und belebenden Baumgruppen, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen, mit ihrem hohen ökologischen und landschaftsgestalterischen Wert.
- der Erhaltung der Vielgestaltigkeit in der visuellen Erscheinung dieser Landschaft, ihre Bedeutung als Erholungsraum und als Verbindungsglied zwischen den Erholungslandschaften des Elmpter Waldes, des Dilborner Waldes, des Brachter Waldes und der Happelter Heide.
- der Erhaltung von Eichen- und Buchenalthölzern mit ihrer hervorragenden Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere als Brut- und Nistbäume bzw. als Wochenstuben für Fledermäuse und als gliedernde und belebende Landschaftselemente mit einer großen landschaftsgestalterischen Bedeutung für die Nutzung des Schutzgebietes als Erholungsraum.

Eine Änderung des Landschaftsplans Nr. 3 wurde in den Jahren 2003 bis 2004 zur Anpassung an die Bestimmungen der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) durchgeführt. Alle Naturschutzgebiete und Teile der Landschaftsschutzgebiete im Elmpter Wald und der Schwalmniederung wurden im Rahmen des Änderungsverfahrens hinsichtlich ihrer Schutzzwecke und Schutzziele sowie der Ge- und Verbotsvorschriften geändert. Außerdem wurden detaillierte Entwicklungsmaßnahmen für die besonderen FFH-Lebensraumtypen festgesetzt.

Derzeit wird der Landschaftsplan Nr. 3 durch den Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ des Kreis Viersen überplant. Aktueller Planungsstand ist der Entwurf vom September 2020. Dieser legt für die im räumlichen Geltungsbereich der FNP-Änderung liegenden Flächenanteile weiterhin das Landschaftsschutzgebiet „Schwalmniederung“ fest (L 07).

Abbildung 6: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte Süd des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“



Quelle: Entwurf des Landschaftsplans Nr. 3 des Kreis Viersen (September 2020)

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes dient

- der Erhaltung und Entwicklung der reich strukturierten Niederung mit Bruchwäldern, vielfältigen Grünlandflächen und Kleingewässern,
- dem Schutz und der Entwicklung standortgerechter Erlenbruch- und Birken-Eichenwälder und damit der Erhaltung und Pflege der im Rahmen des Netzes „Natura 2000“ ausgewiesenen Schutzgebiete zur Sicherung von Lebensräumen für Brutvögel und als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für Zugvögel sowie
- der Erhaltung der Baumbestände, die das Landschaftsbild prägen.

Für den Änderungsbereich ist zudem das Entwicklungsziel 04 „Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten sowie der Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer (im LSG) als Leitlinien des Biotopverbundes und Sicherung der Landschaftsformen für die Erholung“ festgesetzt.

Maßnahmen zur Umsetzung der Entwicklungsziele liegen insbesondere in

- dem Erhalt der Waldflächen
- dem Erhalt der Grünlandflächen
- dem Erhalt der vorhandenen strukturierenden Elemente der Kulturlandschaft (Alleen, Baumreihen, Feldgehölze etc.)
- der Pflege durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Förderung der Biodiversität durch freiwillige Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes im Grünland und Acker
- Maßnahmen der naturnahen Entwicklung und Pflege der Fließgewässer

2.6 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Der Geltungsbereich der 70. Flächennutzungsplanänderung befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmniederung“ (LSG-4702-0002).

Wie das gesamte Gemeindegebiet Niederkrüchten, liegt der Änderungsbereich innerhalb des Naturparks Maas-Schwalm-Nette. Zudem liegt der Änderungsbereich innerhalb eines Gebietes für den Schutz der Natur.

Darüber hinaus grenzen nördlich an den Änderungsbereich mehrere Schutzgebiete und -objekte. Dazu zählen das Biotop „Dilborner Benden“, das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“, das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ sowie das Naturschutzgebiet „Dilborner Benden“.

Der Änderungsbereich liegt weder in einem festgesetzten noch in einem geplanten Wasserschutzgebiet und auch nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

2.7 Hochwasserschutz

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Risikogebieten die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen. In der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) ist demzufolge insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu betrachten.



Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) präzisiert bundeseinheitlich die Prüfungsanforderungen und hat Ziele definiert, die je nach Lage und Art der Planung in die Betrachtung einzubeziehen sind. Der Plan ist als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) beigefügt.

Nach dem Ziel I.1.1 BRPH sind als risikobasierter Ansatz im Bereich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung der Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Der Geltungsbereich der 70. Flächennutzungsplanänderung wird im aktuellen Bestand vornehmlich durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Künftig ist eine Nutzung durch eine erweiterte Gruppenkläranlage beabsichtigt. Entsprechend sind mögliche Risiken für diese Nutzungen grundsätzlich zu berücksichtigen.

Nach der Hochwassergefahrenkarte (<https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406>) für das Szenario, Hochwasser – niedrige Wahrscheinlichkeit (= HQextrem) ist eine Betroffenheit des Plangebietes nicht gegeben. Das Szenario mittlere (= HQ100) und häufige (= HQhäufig) Wahrscheinlichkeit wird in den Kartenwerken ebenfalls nicht nachgewiesen. Für die Gemeinde Niederkrüchten werden daher nach der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW auch keine Maßnahmen aufgeführt, da sie nicht von Überflutungen aus Risikogewässern betroffen ist (Kommunensteckbrief Niederkrüchten, Stand Dezember 2021).

Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen. Es ist festzustellen, dass der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung nicht von einem durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzten Überschwemmungsgebiet i. S. d. § 76 WHG betroffen ist.

Neben den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind ferner gem. § 5 Abs. 4a BauGB Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten i. S. d. § 78b Abs. 1 WHG sowie Hochwasserentstehungsgebiete i. S. d. § 78d Abs. 1 WHG nachrichtlich zu übernehmen. Maßgeblich sind dabei die Darstellungen in den Hochwassergefahrenkarten gem. § 74 Abs. 2 WHG und hier die jeweiligen Gebiete, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden und nicht als Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 2 oder 3 WHG gelten. Es kann sich dabei aber auch um Gebiete handeln, die bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden. In den Hochwassergefahrenkarten sind, wie oben ausgeführt, keine entsprechenden Eintragungen nachgewiesen.

2.8 Starkregen

Unter Ziel I.1.1 des BRPH ist ferner eine Betroffenheit bei Starkregenereignissen zu prüfen. Hinweise könnten sich aus der Starkregenhinweiskarte für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben (http://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw). Die Starkregengefahrenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen bietet einen Überblick über Bereiche möglicher Auswirkungen durch Starkregenereignisse. Sie dient dazu, wertvolle Hinweise zu erhalten. Gleichwohl liegt keine Detailtiefe vor, die eine Risikobewertung oder gar Handlungsempfehlungen ermöglicht. So sind z. B. keine Kanalbestandsdaten in das Landesprotal integriert. Daher erarbeitet der Schwalmverband aktuell für die Gemeinde Niederkrüchten ein Starkregenrisikomanagement, welches die o. a. Aspekte vereint.

Zudem können bestimmte Sachverhalte und Ausführungen, beispielsweise durch Geländebewegungen, erst im Zuge der weiter voranschreitenden Planung berücksichtigt werden. Dennoch werden im Folgenden einige Kennzahlen genannt, um einen ersten Überblick über die Gefahren von Starkregenereignissen im Plangebiet zu geben.

Die Fließgeschwindigkeiten der Starkregenereignisse liegen bei seltenen Ereignissen bei bis zu 0,3 m/s. Die Wassertiefe beträgt an der höchsten Wasseransammlung bis 0,5 m. Die höchsten Fließgeschwindigkeiten und tiefsten Wasseransammlungen befinden

sich im Norden des Änderungsbereichs, nahe des Mühlenbruchgrabens.

Für ein extremes Starkregenereignis sind in der Karte Fließgeschwindigkeiten bis 1,0 m/s und maximale Wassertiefen bis ca. 1,2 m dokumentiert. Die höchsten Fließgeschwindigkeiten und tiefsten Wasseransammlungen befinden sich ebenfalls im Norden der Fläche. Sowohl bei seltenen, als auch bei extremen Ereignissen bestehen die höchsten Werte auf der nördlichen Plangebietsgrenze, da diese durch den Mühlenbruchgraben gebildet wird.

Abbildung 7: Ausschnitt aus der Hochwassergefahrenkarte des Fachinformationssystems Klimaanpassung NRW mit Darstellung des Geltungsbereichs der 70. FNP-Änderung



Quelle: Hinweiskarte Starkregengefahren des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG), 2021

Durch den zu erwartenden höheren Versiegelungsgrad wird dem Thema Starkregen während der weiteren Planung eine besondere Bedeutung zukommen müssen. Insbesondere wird die Kenntnis über mögliche Fließgeschwindigkeiten und Wasserhöhen zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und Eigenverantwortung bei der Grundstückseigentümerin führen müssen.

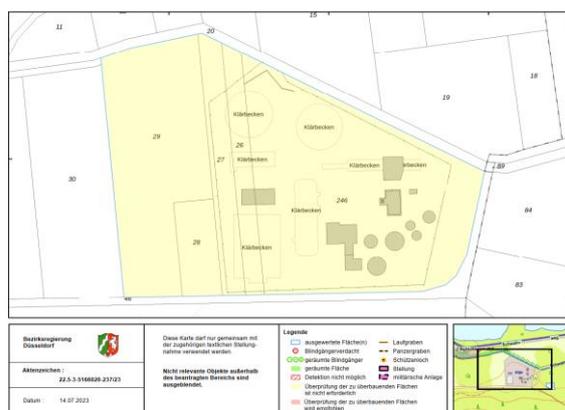
Unter Ziel I.2.1 des Raumordnungsplanes werden die Auswirkungen des Klimawandels auf Hochwasser und Starkregen in die Prüfung einbezogen. Eine Prüfung der Belange wird im Laufe des Verfahrens durchgeführt. Das Ziel II.1.3 des Raumordnungsplans behandelt die Schutzwürdigkeit von Böden und hier im Sinne des Hochwasserschutzes Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen. Die Auswirkungen der

Planung auf schutzwürdige Böden werden im Laufe des Verfahrens im Umweltbericht geprüft.

2.9 Kampfmittel

Die Gemeinde Niederkrüchten hat im Rahmen der Bauleitplanung eine Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdiensts (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf für den Planbereich angefragt.

Abbildung 8: Luftbildauswertung vom 14.07.2023



Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf, Juli 2023

Die Auswertung des Luftbildes in Bezug auf Kampfmittel zeigt keine Funde oder Verdachtspunkte auf. Für das gesamte Gelände ist demnach eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen nicht erforderlich.

2.10 Artenschutz

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) m 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Bauleitpläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen; möglich ist dies jedoch durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb



sind generell bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bauleitplans Aussagen zu potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikten sowie zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen zu machen (Artenschutzprüfung). Damit soll sichergestellt werden, dass aus artenschutzfachlicher Sicht keine rechtlichen Hindernisse für den Vollzug des Bebauungsplans verbleiben.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können die Artenschutzbelange zunächst nur in Form einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt werden, da noch keine konkreten Aussagen zur tatsächlichen Flächengestaltung getroffen werden können. Im Rahmen der Artenschutzprüfung sind landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten zu betrachten. Der Fokus liegt dabei auf FNP-Ebene insbesondere auf „verfahrenskritischen Vorkommen“, deren Anwesenheit im späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise dazu führen könnte, dass keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Zu berücksichtigen sind in diesem Kontext jedoch bereits geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die eine Vorhabenrealisierung trotz Vorkommen verfahrenskritischer Arten möglich machen können.

Um potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erfassen und mit Blick auf die im weiteren Bauleitplanverfahren zu erarbeitende Artenschutz(vor)prüfung hat die Gemeinde Niederkrüchten eine faunistische Untersuchung im Planbereich durchführen lassen (*Faunistische Untersuchung zur Erweiterung der Ka Elmpt Niederkrüchten, lanaplan, Nettetal im Juli 2023*).

Die faunistischen Kartierungen zu den Gruppen Amphibien und Avifauna wurden im Frühjahr 2023 fachlich qualifiziert durchgeführt. Dabei wurden nur wenige Arten insgesamt und eine planungsrelevante Art im Untersuchungsgebiet gefunden. Dies wird von den Untersuchenden vor allem durch die stark frequentierten Wege um die bestehende Kläranlage herum erklärt, welche bereits einen Grad der Störung darstellen. Grundsätzlich kann aber, aufgrund der guten Lebensraumqualität (auch westlich der Erweiterungsflächen), nicht ausgeschlossen werden, dass planungsrelevante Arten wie Ringelnatter oder

Schwarzspecht am Rande des UG (Radius) vorkommen.

Die beauftragten Biolog:innen und Ökolog:innen kommen zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden, wenn entsprechende Maßnahmen, wie z. B. eine ökologische Baubegleitung, Bauzeitenbeschränkungen, Aufstellen von Amphibienschutzzäunen usw., bei der Umsetzung des Planvorhabens berücksichtigt werden.

2.11 Umweltprüfung

Aufgabe der Bauleitplanung ist es u. A. dazu beizutragen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts aufrecht zu erhalten und zu verbessern. Daher sind bei der Bauleitplanung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.

Für die 70. FNP-Änderung gelten die §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB, nach denen eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt werden muss, die zu einem Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB als Bestandteil der Begründung zur jeweiligen Bauleitplanung führt. Darin werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt.

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil (Teil 2) der Begründung zur 70. Flächennutzungsplanänderung dar. Hierin werden die verfügbaren umweltbezogenen Informationen zum Standort berücksichtigt sowie bekannte und prognostizierte Umweltauswirkungen in einer der Planungsebene angemessenen Tiefe dokumentiert.

Ob mit der 70. FNP-Änderung möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verbunden sein können, wurde überschlägig ermittelt (*Relevanzprüfung zur überschlägigen Ermittlung erheblicher Umweltbelange für die frühzeitige Beteiligung, Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH, August 2023*).

Nach derzeitigem Planungsstand sind demnach keine Umweltbelange erkennbar, die der Umsetzung des Planvorhabens entgegenstehen.

3 Planinhalt

Der Änderungsbereich ist ca. 9.794 m² groß. Der aktuell rechtswirksame FNP stellt im Änderungsbereich ganz überwiegend „Flächen für die Landwirtschaft“ und untergeordnet „Fläche für Wald“ dar.

Beide Nutzungsausweisungen werden durch die 70. FNP-Änderung vollständig durch Ausweisung einer

„Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB überplant.

Die Darstellung erfolgt vor dem Hintergrund der geplanten (und notwendigen) Erweiterung der bestehenden Gruppenkläranlage Overhetfeld.

Abbildung 9: Darstellungen vor (links) und nach (rechts) der 70. Flächennutzungsplanänderung



Quelle: FNP der Gemeinde Niederkrüchten, Darstellung der Änderungsinhalte von Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln im August 2023



Abbildungen

Abbildung 1: Gruppenkläranlage Overhetfeld	2
Abbildung 2: Lage des Plangebiets im Raum	5
Abbildung 3: Luftbild des Plangebiets und der Umgebung	5
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Blatt 17)	5
Abbildung 5: Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans	6
Abbildung 6: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte Süd des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“	7
Abbildung 7: Ausschnitt aus der Hochwassergefahrenkarte des Fachinformationssystems Klimaanpassung NRW mit Darstellung des Geltungsbereichs der 70. FNP-Änderung	9
Abbildung 8: Luftbildauswertung vom 14.07.2023	9
Abbildung 9: Darstellungen vor (<i>links</i>) und nach (<i>rechts</i>) der 70. Flächennutzungsplanänderung	11